

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach Maßgabe von § 221 Abs. 4 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 vor, der Inhaberschuldverschreibung 2020/I, hierbei insbesondere dem in Ziffer 6 der Anleihebedingungen vorgesehenen Wandlungsrecht der Inhaber der Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/I, zuzustimmen. Durch eine Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft wandelt sich die Inhaberschuldverschreibung 2020/I in eine Wandelanleihe im Sinne von § 221 AktG.

Im Falle der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Inhaberschuldverschreibung 2020/I und der damit verbundenen Wandlung in eine Wandelanleihe im Sinne von § 221 AktG steht sämtlichen Aktionären der Gesellschaft gemäß § 221 Abs. 4 AktG i.V.m. § 186 AktG ein Bezugsrecht auf die Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/I zu. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 vor, auf die Einräumung des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 AktG i.V.m. § 186 AktG zu verzichten.

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist ein Bezugsrechtsausschluss notwendig und geboten, da der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt, er zur Erreichung des im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks geeignet und erforderlich ist, insbesondere kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht sowie die aus dem Bezugsrechtsausschluss resultierenden Nachteile im angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen der Aktionäre stehen.

1. Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses

(a) Interesse der Gesellschaft

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Gesellschaft, da der Gesellschaft die durch die bereits emittierte Inhaberschuldverschreibung 2020/I zugeführte Liquidität für den Fortbestand der Gesellschaft zwingend erforderlich ist.

Sollte eine Hauptversammlung der Gesellschaft der Inhaberschuldverschreibung 2020/I und dem Bezugsrechtsausschluss nicht bis zum 1. Januar 2021 zugestimmt haben, so



können die Inhaber der Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/I gemäß Ziffer 14.1 der Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibung 2020/I ein Sonderkündigungsrecht ausüben. Folge der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts ist der Anspruch auf Rückzahlung des gesamten Volumens der Inhaberschuldverschreibung 2020/I in Höhe von EUR 2.000.000,00 sowie eines Strafzinses von 35 Prozent des Gesamtvolumens, somit EUR 700.000,00, wodurch sich insgesamt ein zu zahlender Betrag von EUR 2.700.000,00 ergäbe.

Der Zeichner der Inhaberschuldverschreibung 2020/I hat während der Verhandlungen der Anleihebedingungen auf ein derartiges Sonderkündigungsrecht bestanden und wäre andernfalls nicht zur Zeichnung der Inhaberschuldverschreibung 2020/I bereit gewesen. Daher gehen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft von einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch den Zeichner der Inhaberschuldverschreibung 2020/I aus, sollte die Hauptversammlung der Gesellschaft der Inhaberschuldverschreibung 2020/I und dem notwendigen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht zustimmen.

Eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt EUR 2.700.000,00 würde den Bestand der Gesellschaft gefährden, da hierdurch voraussichtlich nicht mehr ausreichend Geschäftskapital zur Verfügung stehen würde, um ihren Zahlungsverpflichtungen in den nächsten zwölf Monaten nachzukommen. Diese Zahlungsunfähigkeit könnte zur Insolvenz der Gesellschaft führen.

(b) Geeignetheit

Der Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, wenn der angestrebte Zweck mit ihm erreicht werden kann. Durch die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zum Bezugsrechtsausschluss kann die Entstehung des Sonderkündigungsrechts der Inhaber der Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/I verhindert werden und folglich eine unmittelbare Pflicht zur Rückzahlung des erzielten Emissionserlöses und der zu zahlenden Strafzinsen von insgesamt EUR 2.700.000,00 vermieden werden, wodurch eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft abgewendet werden kann.



(c) Erforderlichkeit zur Erreichung des Gesellschaftsinteresses

Die Begebung der Inhaberschuldverschreibung 2020/I und der damit verbundene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre waren zum Zeitpunkt der Emission der Inhaberschuldverschreibung 2020/I das einzige zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft bereitstehende Finanzierungsinstrument. Auch derzeit stehen der Gesellschaft keine Alternativen zur Verfügung, die eine Rückzahlung des Emissionserlöses und der Strafzinsen ermöglichen würden.

Der Liquiditätsengpass der Gesellschaft hat sich bereits im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2020 abgezeichnet und war insbesondere durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die SPORTTOTAL-Gruppe verursacht. Durch die Einschränkungen, resultierend aus dem Maßnahmenpaket gegen die COVID-19 Pandemie, konnten Veranstaltungen der Tochtergesellschaften SPORTTOTAL EVENT GmbH nicht durchgeführt werden, wodurch bereits erhaltene Zahlungen von Kunden zurückerstattet werden mussten und der entsprechende Umsatz ausblieb. Auch fanden keine Großveranstaltungen statt, die durch die SPORTTOTAL LIVE GmbH hätten vermarktet und medialisiert werden können, noch Amateur-Sportveranstaltungen, die durch die sporttotal.tv gmbh hätten übertragen werden können. Schließlich führte die COVID-19 Pandemie auch zu Verschiebungen beim Bau von Rennstrecken, wodurch die SPORTTOTAL VENUES GmbH geplante Umsätze bislang nicht realisieren konnte.

In Anbetracht dieser Situation versuchte die Gesellschaft im Juli dieses Jahres zunächst durch Durchführung einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht das Eigenkapital der Gesellschaft zu stärken und der Gesellschaft Liquidität zuzuführen und damit die Fortführungsprognose im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sicherzustellen. Jedoch wurden von den zum Bezug angeboten 6.324.439,00 neuen Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,10 je Aktie, lediglich 2.198.349,00 Aktien gezeichnet. Aus dieser Barkapitalerhöhung flossen der Gesellschaft somit nur EUR 2.418.183,90, abzüglich Emissionskosten der Gesellschaft, anstelle der veranschlagten EUR 6.956.882,90, abzüglich Emissionskosten der Gesellschaft, zu.

Im Anschluss an die Barkapitalerhöhung verhandelte die Gesellschaft mit Banken und möglichen Kapitalgebern über die Möglichkeiten einer Fremdfinanzierung. Hierbei konnte sich die Gesellschaft mit der Raisin Bank auf die Auszahlung eines weiteren Darlehens in Höhe von EUR 1.000.000,00 einigen. Des Weiteren konnte sich die Gesellschaft mit der Obotritia Capital KGAA, bereits Aktionärin der Gesellschaft, über die



Zeichnung der Inhaberschuldverschreibung 2020/I in Höhe von insgesamt EUR 2.000.000,00 einigen, wobei die Obotritia Capital KGAA auf der Gewährung eines Wandlungsrechts bestanden hat. Da die Gesellschaft derzeit ihre Möglichkeiten zum öffentlichen Anbieten von Wertpapieren, worunter auch Wandelanleihen fallen, bereits ausgeschöpft hat, hätte die Gesellschaft eine Wandelanleihe mit Bezugsrecht nur durch Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts emittieren können. Aufgrund der Dauer einer Prospekterstellung von mehreren Monaten und der hohen Kosten der Erstellung, schied diese Möglichkeit zur Finanzierung für die Gesellschaft aus. Somit bedarf die Inhaberschuldverschreibung 2020/I eines Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre, da die Obotritia Capital KGAA auf einem Wandlungsrecht der Inhaberschuldverschreibungen 2020/I bestanden hat und andernfalls im Falle des Ausbleibens des Bezugsrechtsausschlusses voraussichtlich von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen wird.

Da die Gesellschaft bereits im Wege einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht, die nicht vollständig platziert werden konnte, versucht hat, das Eigenkapital der Gesellschaft zu stärken um die Liquidität zu erhöhen, sowie derzeit die Zuführung liquider Mittel durch Banken und Dritte ausgeschöpft erscheinen, sehen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit keine Alternativen zu den Inhaberschuldverschreibungen 2020/I und 2020/II, um dadurch bereits zugeflossene Liquidität zu erhalten (Inhaberschuldverschreibung 2020/I) und zu erschließen (Inhaberschuldverschreibungen 2020/II).

(d) Verhältnismäßigkeit

Ein Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, wenn das angestrebte Gesellschaftsinteresse höher zu bewerten ist, als das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Rechtsposition.

Die Aktionäre der Gesellschaft haben ein gesetzlich festgeschriebenes Recht zum Bezug neuer Aktien, § 186 AktG, und zum Bezug von Wandel- und Optionsanleihen, § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 AktG, um ihre Eigentümerstellung an der Gesellschaft zu sichern. Dieses Interesse wird im hier vorliegenden Fall jedoch durch das Interesse der Gesellschaft überlagert. Es ist im gemeinsamen Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft, das Unternehmen zu erhalten. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts konnte kurzfristig keine Wandelanleihe begeben werden. Somit wäre die Finanzierung im Ergebnis gescheitert und die Gesellschaft in ihrem Bestand bedroht gewesen. Eine



Insolvenz der Gesellschaft würde wahrscheinlich zu einem nahezu vollständigen Verlust der Rechtsposition und wirtschaftlichen Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft führen.

Dem steht aus Sicht der Gesellschaft auch nicht entgegen, dass eine Wandlung sämtlicher Teilschuldverschreibung aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/I durch die Obotritia Capital KGAA, die derzeit zwischen 15 und 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft hält, zu einer Überschreitung der 25 Prozent Schwelle führen könnte. Eine Überschreitung dieses Schwellenwertes würde der Obotritia Capital KGAA zwar insbesondere eine Sperrminorität in sämtlichen Abstimmungen der Hauptversammlung verschaffen, die eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln des in der Hauptversammlung anwesenden Grundkapitals verlangen. Allerdings ist diese Überschreitung nur dann wahrscheinlich, wenn das Grundkapital der Gesellschaft bis zur Wandlung der Teilschuldverschreibung der Inhaberschuldverschreibung 2020/I nicht entsprechend erhöht wird. Daneben könnte eine derartige Überschreitung verhindert werden, wenn die Inhaberschuldverschreibung 2020/II ebenfalls als Wandelanleihe emittiert würde, wodurch es im Falle einer ausreichenden Anzahl von Wandlungen der Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/II zu einer Verwässerung der Beteiligung der Obotritia Capital KGAA käme. Schließlich überwiegt aus Sicht der Gesellschaft das Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre am Fortbestand der Gesellschaft die Einschränkung einer etwaigen Überschreitung der Schwelle von 25 Prozent durch die Obotritia Capital KGAA.

2. Begründung des Ausgabepreises (Wandlungspreises)

Der Ausgabepreis (Wandlungspreis) je Teilschuldverschreibung aus der Inhaberschuldverschreibung 2020/I beträgt EUR 1,05 und entspricht somit etwa 105 Prozent des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft (Schlusskurs EUR 0,99) am Ausgabetag der Inhaberschuldverschreibung 2020/I. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrates ist der äußerst börsenpreisnahe Ausgabepreis mit einem Aufschlag von EUR 0,06 zum Börsenkurs angemessen.